



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

08. JUNI 2020

	Kompetenzdelegation an Gemeindeangestellte	518
	Behördenerlass	
G3	GEMEINDEPERSONAL	
G3.02.1	Allgemeine und komplexe Akten	

Ausgangslage

Unter dem Titel "Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte" ist in §45 des Gemeindegesetzes folgendes verankert:

1 Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

2 Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

Erwägungen

Die Bausekretärin soll Verfügungen im Bereich Wasser/Abwasser Anschluss- sowie Baubewilligungsgebühren selbständig unterschreiben. Für diese gängige und bewährte Praxis ist deshalb eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Kommentar zum Gemeindegesetz (S. 268) wird erläutert, dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass insbesondere Aufgaben im Rahmen der Rechtsanwendung, die ein besonderes Fachwissen voraussetzen oder bei denen lediglich die Sachgesetzgebung (ohne grossen Ermessungsspielraum) an Gemeindeangestellte delegiert werden sollen.

In Anwendung von §45 Gemeindegesetz, soll Claudia Graf, Bausekretärin, geb. 3. Juni 1969 die Kompetenz erhalten, Verfügungen im Bereich Wasser/Abwasser Anschluss- sowie Baubewilligungsgebühren selbständig zu unterschreiben.

BESCHLUSS

- I. Gestützt auf §45 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird Frau Claudia Graf, geb. 3. Juni 1969 ermächtigt, Verfügungen im Bereich Wasser/Abwasser Anschluss- sowie Baubewilligungsgebühren selbständig mit Einzelunterschrift rechtskräftig zu unterschreiben.
- II. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen und publiziert.

III. Mitteilung an:

- Claudia Graf, Mitarbeiterin Zentraldienste (Bau)
- Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR



Andreas Scheffenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: **10. Juni 2020**